

Geschäftsordnung

für den Seniorenbeirat in der Stadt Rödermark

Präambel

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark durch Beschluss vom 02. Oktober 2007 folgende Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat gegeben:

I. Seniorenbeirat und seine Mitglieder

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Rödermark in besonderer Art und Weise. Er berät sachlich die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in besonderer Art und Weise betreffen.

* (2) Die Stadtverordnetenversammlung hört über die Fachausschüsse den Seniorenbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten, die Interessen der Seniorinnen und Senioren in besonderer Art und Weise berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates eine Einladung und Tagesordnung sowie das Protokoll zu den Sitzungen.

* (3) Die Anhörung des Seniorenbeirates in den Ausschusssitzungen erfolgt in der Weise, dass entweder die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, durch Anhörungs- und Redemöglichkeiten die Stellungnahme des Seniorenbeirates vorzutragen.

* geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2.10.2009

(4) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Seniorenbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

*(5) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Seniorenbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

II. Zusammensetzung und Vorsitz des Seniorenbeirates

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Rödermark haben. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren delegiert beziehungsweise gewählt.

a) Gewählte Vertreterinnen/ Vertreter

aus der Bevölkerung der Stadt Rödermark - ohne politisches Mandat -, die in einer öffentlichen Versammlung, zu der die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung über die Presse einlädt, nach Vorschlag in geheimer Wahl gewählt werden.

3 Vertreterinnen/Vertreter für den Stadtteil Ober-Roden und Messenhausen

3 Vertreterinnen/Vertreter für den Stadtteil Urberach und Bulau

1 Vertreterin/ Vertreter für den Stadtteil Waldacker

** Genaue Bestimmungen zur Durchführung der Wahl und zum Ausscheiden der öffentlich gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Rödermark sind in einer separaten Wahlordnung geregelt.

* geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2.10.2009

** geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2014

b) Delegierten von Kirchen, Verbänden und Vereinen.

1 Vertreterin/ Vertreter der Katholischen Pfarrgemeinden in Rödermark

1 Vertreterin/ Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinden in Rödermark

1 Vertreterin/ Vertreter der SHR Seniorenhilfe Rödermark e.V.

1 Vertreterin/ Vertreter der Caritas Sozialstation Rödermark

1 Vertreterin/ Vertreter der ProMoria Freundeskreis e.V.

1 Vertreterin/ Vertreter der Arbeiterwohlfahrt Rödermark

1 Vertreterin/ Vertreter des VdK in Rödermark

Von den oben genannten Organisationen ist für jede/ jeden Delegierte/ Delegierten ein Ersatzdelegierter zu benennen.

* Kann das Ausscheiden von Delegierten/Ersatzdelegierten in der laufenden Wahlperiode nicht kompensiert werden, muss die betroffene Organisation einen neuen Ersatzdelegierten benennen. Kann sie dies nicht, bleibt die Vertretung unbesetzt.

c) Dem Seniorenbeirat stehen als nichtstimmberechtigte Mitglieder beratend zur Seite:

1 Vertreterin/ Vertreter des Magistrates

1 Vertreterin/Vertreter der Fachabteilung

§ 5 Einberufen der Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Sitzungen des Seniorenbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern ein.

* eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2014

Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Seniorenbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Seniorenbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat abgestimmt.

(4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates und an den Vertreter des Magistrates, der Fachabteilung sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Seniorenbeirates anzugeben.

(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vor Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Ist sie oder er verhindert, übernimmt dies die/der Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.

(3) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

III. Sitzungen des Seniorenbeirates

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Seniorenbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Seniorenbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

IV. Gang der Verhandlung

§ 9 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Der Seniorenbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates zustimmen.

V. Niederschrift

§ 10 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten

Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten.

Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 21. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, zur Einsicht offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Seniorenbeirates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates und dem Mitglied des Seniorenbeirates zuvor vereinbart wurde.

(4) Die Beteiligten können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden des Seni-

orenbeirates schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 11 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse entsprechend.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Rödermark, 02. Oktober 2007